

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 127 - 127

Direkter Gegenbeweis durch Eidesdelation

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Direkter Gegenbeweis durch Eidesdelation.

Wenn der Kläger durch Urkunden oder sonst den Beweis seines Klagegrundes vollständig ¹⁾ geliefert hat, so kann ihm darüber, daß nicht das Gegentheil wahr sey, ein Eid nicht deferirt werden, denn es enthält in dieser Beziehung schon sein gelungener Beweis eine vollkommene Gewissensvertretung ²⁾. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Beweis der gegebenen Valuta durch Urkunden vollständig hergestellt ist, und die Einrede, daß die Valuta gar nicht oder in einer andern als der bewiesenen Art auf unverbindliche Weise gegeben worden sey, durch Eideszuschreibung bewiesen werden will. Die Behauptung, daß die Valuta nicht gegeben wurde, ist eben so wie die Behauptung, daß sie in einer andern als der in der Klage bezeichneten Art gegeben wurde, eine Ableugnung des Klagegrundes: der Beweis über eine dem Klagefactum direkt entgegen stehende Thatsache ist kein Beweis einer Einrede, sondern ein direkter Gegenbeweis ³⁾ und in diesem dem Kläger einen

¹⁾ Liegt unvollständiger Beweis vor, so kommt es nicht auf einen Haupteid, sondern auf einen nothwendigen Eid an.

²⁾ Cap. 2, X, de probat. Anmerk. ad Cod. jud. bav. cap. 13, §. 2; lit. e. Cod. jud. cap. 13, §. 2, nr. 9. Gensler, im Archiv für civil. Praxis, Bd. 4, S. 285. Glück, Pand. Komm. Bd. 12, S. 212, 294, 295.

³⁾ Gönner, jurist. Abhandlungen Bd. I, S. 68. Glück, Pand. Bd. 12, S. 149. Von der Pfordten in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 3, S. 214. — Ein anderer Fall wäre, wenn gegen die Gültigkeit oder Beweisraft des Beweismittels eine Einrede vorgebracht würde, z. B. die Einrede des Betrugs, des Irrthums oder daß eine verabredete Bedingung nicht mit niedergeschrieben worden. Ueber eine solche Einrede könnte dem Produzenten der Eid zugeschoben werden, wenn nicht der von ihm gelieferte Beweis auch